

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 03.04.2024

AKTUELLES

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1.1.2020 fördert der Staat an **selbstgenutzten** eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus (Fn 1).

Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme **älter als zehn Jahre** ist (Fn 2).

Anders als beim Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Fn (3) umfasst die Förderung nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten.

Der Steuerbonus gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind (Fn 4).

Vom Bonus erfasst werden folgende Baumaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Umfang der Förderung

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung **maximal 40.000 EUR (Fn 5)**; der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende **zeitliche Staffelung** vor:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	Maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 EUR

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die Baumaßnahme

- von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt wird, die per Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 6 EStG).
- Zudem muss über die Arbeiten eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind;
- die Zahlung muss zudem auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung).
- Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen will, muss dem Finanzamt zudem eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist (§ 35c Abs. 1 Satz 7 EStG).

Wichtiger Hinweis für ausführende Fachunternehmen und Kontrolle der Musterbescheinigung(en) durch den/die Auftraggeber:

Das Bundesministerium für Finanzen (kurz BMF) hat eine Musterbescheinigungen (Fn 6) veröffentlicht:

Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben

Vorgegeben sind in den Musterbescheinigungen der Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Individuell angepasst werden können von den Betrieben aber die Passagen zur Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn. Sind einzelne, in den Mustern vorgegebene Sachverhalte bei einer Baumaßnahme nicht gegeben, können die entsprechenden Textpassagen zudem weggelassen werden.

Muster I / Muster II

Im BMF-Schreiben abgedruckt ist eine Musterbescheinigung für ausführende Fachunternehmen (Muster I) und eine Musterbescheinigung für Energieberater, Energieeffizienz-Experten und weitere ausstellungsberichtigte Personen (Muster II). Die Bescheinigungen dürfen von den Ausstellern auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) an die Bauherren verschickt werden. Sofern die Höhe der Aufwendungen in der ursprünglichen Bescheinigung unzutreffend angegeben ist, kann der Aussteller entweder eine berichtigte (neue) Bescheinigung ausstellen oder eine ergänzende Bescheinigung nacherstellen, die nur den Unterschiedsbetrag zwischen der bisher bescheinigten und der zutreffenden Kostenhöhe ausweist.

Für jede Wohnung eine Bescheinigung

Handwerksbetriebe, die energetische Maßnahmen an Mehrparteienhäusern (mehrere selbstgenutzte Eigentumswohnungen) durchführen, müssen grundsätzlich für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung ausstellen. In Ausnahmefällen darf aber eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, beispielsweise wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

Noch ein aktueller Hinweis zur „Zahlungsmoral“ der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung will die Steuerermäßigung erst bei vollständiger Begleichung der Forderung gewährleisten. So jedenfalls scheint die Praxis in den Finanzämtern zu sein und auch die "Anlage Energetische Maßnahmen" zur Einkommensteuererklärung 2023 lässt darauf schließen, denn es wird das Wort "beglichen" genutzt.

Ob die Auslegung der Finanzverwaltung in diesem Punkt zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären (Fn 7)

Fußnoten:

1.
nach § 35c EStG (EStG = Einkommensteuergesetz)

2.
§ 35c Abs. 1 S. 2 EStG

3.
nach § 35a EStG

4.
§ 52 Abs. 35a EStG

5.
§ 35c Abs. 1 Satz 5 2. Hs. EStG

6.

BMF, Schreiben v. 26.1.2023, IV C 1 - S 2296 - c/20/10003 :006

Musterbescheinigungen - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz. Download unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2024-02-06-steuerermaessigung-fuer-energetische-massnahmen-bei-zu-eigenen-wohnzwecken-genutzten-gebaeuden.html

7.
Das Az. des BFH-Verfahrens lautet: IX R 31/23 (Vorinstanz: FG München, Urteil vom 8.12.2023, 8 K 1534/23).

Zitat der Woche

„Schweigen ist ein wahrer Freund, der dich nie verrät.“

Konfuzius

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de